

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schönau, Südtirol, Semsdorf, Röslau, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Raudorf, Ortmannsdorf, Wilsen, St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurn, Niedermühle, Rohrbach und Tirschein

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk
67. Jahrgang.

Nr. 86.

Geschäftsstellen im Amtsgerichtsbezirk

Dienstag, den 17. April

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

1917.

Margarineverkauf in Gallnberg,

Dienstag, den 17. April 1917. — Beliebt wird Mark A.

Berkausstellen:
Wirtschaftsverein Gallnberg,
Konsumverein Lichtenstein,
Frau verw. Beyer,
Handelsmann Hammer,
Handelsmann Schmid,
Frauenleut Schneiderei.

Der Ortsverwaltungsausschuss für Gallnberg.

Grießverkauf in Gallnberg

auf Geschäftsräumen — Markte A und B für Monat April — Mittwoch, den 18. April 1917 in folgenden Geschäften:

Frau verw. Jurek, Handelsmann Grammer, Handelsmann Seiler,
Wirtschaftsverein Gallnberg.

Der Ortsverwaltungsausschuss für Gallnberg.

Lebensmittelverkauf in Gallnberg,

Mittwoch, den 18. April, vormittags 8—12 Uhr.

Gedörrte Kohlrüben 1/2 Pfund	0,68 M.
Salzspinat 1 Pfund	0,45 M.
Norm. Rüschköthe 1 Dose	2,60 M.
Wurstfleisch (als Brotaufstrich) 1 Pfund	2,50 M.
Gehacktes Wurstfleisch 1/4 Pfund	1,50 M.
Schwarzer ganzer Pfeffer 1/2 Pfund	4,— M.
Eisbutter 1 Paket	0,15 M.

Der Ortsverwaltungsausschuss für Gallnberg.

Ausgabe der neuen Brotbezugsausweisarten in Gallnberg.

Mittwoch, den 18. April.

Die alten, nunmehr ungültigen Ausweise, sind — soweit dies nicht bereits geschehen, bis Dienstag mittag, auf dem Rathause (Meldeamt) zurückzugeben. — Die Ausgabe der neuen Karten geschieht in der Räumfolge der Gemüseketten, die hierbei vorzulegen sind, und zwar

Nr. 1—100 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 101—200 vorm. 9—10 Uhr,	
• 201—300 . . . 10—11 . . . 301—400 . . . 11—12 . . .	
• 401—500 nachm. 12—1 . . . 501—600 nachm. 3—4 . . .	
• 601—700 . . . 4—5 . . . 701—800 . . . 5—6 . . .	
• Nr. 801—Schluß nachm. 6—7 Uhr.	

Der Ortsverwaltungsausschuss für Gallnberg.

Fleischverkauf in Gallnberg,

Mittwoch, den 18. April 1917 an die Inhaber der Fleischbezugsausweise Nr. 1—450 bei Fleischmeister Schubert, Nr. 451—Schluß bei Fleischmeister Hartig zu folgenden Zeiten:

Nr. 371—410 und 451—490 von 7—8 Uhr,	
Nr. 411—450 und 491—525 von 8—9 Uhr,	
Nr. 1—40 und 526—560 von 9—10 Uhr,	
Nr. 41—90 und 561—600 von 10—11 Uhr,	
Nr. 91—130 und 601—640 von 11—12 Uhr,	
Nr. 131—170 und 641—680 von 1—2 Uhr,	
Nr. 171—210 und 681—720 von 2—3 Uhr,	
Nr. 211—250 und 721—760 von 3—4 Uhr,	
Nr. 251—290 und 761—800 von 4—5 Uhr,	
Nr. 291—330 und 801—835 von 5—6 Uhr,	
Nr. 331—370 und 836—Schluß von 6—7 Uhr,	

Gallnberg, den 16. April 1917.

Der Ortsverwaltungsausschuss für Gallnberg.

Ausgabe neuer Kartoffelkarten in Gallnberg.

Gegen Rückgabe der hiermit für ungültig erklärtten allen Bezugsausweise werden Mittwoch, den 18. April neue Kartoffelbezugskarten ausgegeben.

Räumfolge der Gemüsetketten:

Nr. 1—100 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 101—200 vorm. 9—10 Uhr,	
• 201—300 . . . 10—11 . . . 301—400 . . . 11—12 . . .	
• 401—500 nachm. 12—1 . . . 501—600 nachm. 3—4 . . .	
• 601—700 . . . 4—5 . . . 701—800 . . . 5—6 . . .	
• Nr. 801—Schluß nachm. 6—7 Uhr.	

Der Ortsverwaltungsausschuss für Gallnberg.

Kartoffelverkauf in Gallnberg,

Donnerstag, den 19. April 1917.

Auf den Kopf 5 Pfund, für Schwerarbeiter 7 1/2 Pfund.
Preis für 5 Pfund 33 Pf.
Preis für 7 1/2 Pfund 50 Pf.

Wer Kartoffelvorräte besitzt und trotzdem Kartoffeln aus den knappen Vorräten der Gemeinde fordert, beruft seine Mitmenschen! Verkauf erfolgt in der Reihenfolge der neuen Kartoffelbezugskarten:
Nr. 1—200 vorm. 7—8 Uhr, Nr. 201—500 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 501 bis 700 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 701—1000 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1001—1300 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 1301—1600 nachm. 2—3 Uhr, Nr. 1601—1900 nachm. 3—4 Uhr, Nr. 1901—2200 nachm. 4—5 Uhr, Nr. 2201—Schluß nachm. 5—6 Uhr.

Der Ortsverwaltungsausschuss für Gallnberg.

Verkauf von Aufstrichmitteln in Gallnberg.

Freitag, den 20. April 1917, auf Lebensmittelmarke C 5 und C 4 (insoweit Belieferung von C 4 nicht schon erfolgt ist).

Kriegsmus bei Hercher und Staude — 1/2 Pfund 28 Pf.
Pfennig bei Poser — 1/2 Pfund 18 Pf.

Der Ortsverwaltungsausschuss für Gallnberg.

Bekanntmachung.

Gierankauf für die Gemeinde Gallnberg betr.

Besitzer von Hühnern, auch aus anderen Orten, werden darauf aufmerksam gemacht, daß für je drei bei unserer Sammelstelle (auf dem Rathause) gegen Bezahlung (1 Stück 25 Pf.) abgelieferte Eier, 1/2 Pfund Geflügelfutter (für 9 Pf.) abgegeben wird.

Der Ortsverwaltungsausschuss für Gallnberg.

Nachstehende Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsbamts vom 24. März 1917 wird wiedurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 12. April 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen.

Vom 24. März 1917.

Auf Grund des § 18 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Beg. S. 755) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsbamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Beg. S. 402) wird verordnet:

§ 1.

Zentrifugen im Sinne dieser Verordnung sind Maschinen, die im Schlenderverfahren die Sahne (Rahm) und Magermilch trennen.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Teile und Eisayfütter von Zentrifugen und Buttermaschinen.

§ 2.

Wer Zentrifugen oder Buttermaschinen zu Eigentum oder zur Benutzung entgeltlich oder unentgeltlich erwerben will, bedarf dazu eines Bezugsscheins.

Der Bezugsschein wird auf Antrag von dem für den Ort der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, für den Wohnsitz des Gewerbes zuständigen Kommunalverband nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Er muß den Namen derjenigen Person angeben, für die er erteilt ist. Er ist nicht übertragbar. Die Nichtübertragbarkeit ist auf ihm sinnlich zu machen.

§ 3.

Die Abgabe und der Erwerb (§ 2 Abs. 1) von Zentrifugen oder Buttermaschinen darf nur gegen Auskündigung des Bezugsscheins erfolgen.

Der Veräußerer hat die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Befrei (Vor- oder dergleichen) ungültig zu machen, zu sammeln und am 1. jedes Monats an den Kommunalverband abzuliefern, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat.

§ 4.

Wer im Betriebe seines Gewerbes Zentrifugen oder Buttermaschinen abgibt oder deren Abgabe vermittelt, hat über den Bestand und die Abgabe oder die Vermittlung der Abgabe Bücher zu führen. Die Bücher müssen ersehen lassen, welche Vorräte an Zentrifugen und Buttermaschinen vorhanden sind, wann und von wem sie bezogen, sowie wann und an wen sie abgegeben oder vermittelt sind.

Die im § 1 bezeichneten Personen haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Geschäftsräumen sichtbar anzuhängen.

§ 5.

Die von dem zuständigen Kommunalverband oder der Polizei beauftragten oder zugewiesenen Personen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Zentrifugen oder Buttermaschinen aufbewahrt oder aufgehoben werden, jederzeit einzutreten, dadurch Besichtigungen vorzunehmen und die Bücher sowie sonstige Geschäftsbücher zu prüfen, die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Personen eingehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beauftragten des Kommunalverbandes oder der Polizei eine weiter erforderliche Auskünfte zu geben.